

# ZH\_OBERGERICHT PS210122 vom 12. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS210122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210122)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS210122 du 12 octobre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PS210122 del 12 ottobre 2021

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets fällt nicht unter Art. 48 ff. GebV SchKG, weshalb die Prozesskosten nach kantonalem Recht zu bemessen sind (OGer ZH PS180130 vom 3. Oktober 2018, E. VI. 3.). Ausgehend von einem Streitwert von rund Fr. 4.4 Mio. (siehe oben E. II. 3.) sowie gestützt auf § 12 Abs. 1–3 i.V.m. § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren auf Fr. 7'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Höhe des von der Beschwerdeführerin geleisteten Vorschusses von Fr. 4'000.– ist die Gebühr von diesem zu beziehen. Die Beschwerdegegnerin ist jedoch in diesem Umfang gegenüber der Beschwerdeführerin als ersatzpflichtig zu erklären. Der Fehlbetrag von Fr. 2'000.– ist von der Beschwerdegegnerin nachzufordern.

### E. 1.2

Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidgebühr von Fr. 4'000.– wurde von den Parteien nicht infrage gestellt. Sie ist demnach zu bestätigen. Ausgangsgemäss ist sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie ist vom Vorschuss der Beschwerdeführerin zu beziehen, ist dieser jedoch von der Beschwerdegegnerin zu ersetzen.

### E. 1.3

Die im Verfahren EK201342 vom Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich auf total Fr. 5'000.– festgesetzte Entscheidgebühr (Fr. 4'000.– mit Urteil vom 18. November 2020 und Fr. 1'000.– mit Urteil vom 6. Januar 2021) wurde von der

- 28 - Beschwerdegegnerin nicht infrage gestellt. Sie ist demnach zu bestätigen, zufolge Vorliegens eines nichtstreitigen Einparteienverfahrens der Beschwerdegegnerin als gesuchstellender Partei aufzuerlegen und aus dem von ihr geleisteten Vorschuss zu beziehen. 2.

## E. 2

Mit Eingabe vom 11. August 2020 stellte die Beschwerdegegnerin beim Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) ein Gesuch um

- 7 - Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes gemäss Art. 166 ff. IPRG (act. 3/2; act. 24/7; act. 54/9; ergänzt durch Eingabe vom 3. November 2020 [act. 54/12]; Verfahren EK201342). Die Vorinstanz schloss aus den Eingaben der Beschwerdegegnerin, dass die vorstehend erwähnte Auflösungsbekanntmachung vom tt. April 2020 einen Tag später bzw. am tt. April 2021 (dem tt.08.1441 nach islamischer Zeitrechnung) vom saudi-arabischen Handelsministerium ("Ministry of Commerce and Investment"; nachfolgend: "MOCI")

veröffentlicht worden sei (act. 54/5 E. III. 3.1. und IV. 1.3.). Mit Urteil vom 18. November 2020 (Verfahren EK201342) wurde die angeblich vom "MOCI" veröffentlichte Auflösungs- Bekanntmachung von der Vorinstanz in der Folge als ausländisches Konkursdek- ret für das Gebiet der Schweiz anerkannt (act. 54/5 S. 9 f.). Am tt. November 2020 erfolgte die Publikation der Anerkennung des genannten Konkursdekrets zusammen mit dem Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich (act. 50 E. I. 1). Nachdem sich innert Eingabefrist keine Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz gemeldet hatten, wurde mit Urteil vom 6. Januar 2021 (Verfahren EK201342) antragsgemäss auf die Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens verzichtet (act. 50 E. I. 1; act. 54/14 S. 2 f.).

### **E. 2.1**

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Be- schwerdeführerin für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Parteient- schädigung zu entrichten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Insbesondere aufgrund des of- fensichtlichen Missverhältnisses zwischen dem hohen Streitwert von rund Fr. 4.4 Mio. und dem Zeitaufwand der Vertretung ist die Grundgebühr von je rund Fr. 64'000.– für beide Verfahren um ein Mehrfaches zu kürzen. Gestützt auf § 14 Abs. 2 (analog) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 ist die Parteient- schädigung für das erstinstanzliche Verfahren (inkl. Zuschlag für die Eingabe vom 23. April 2021 gemäss § Abs. 2 AnwGebV; act. 29) auf Fr. 8'000.– festzusetzen. §

### **E. 2.2**

Für das Verfahren EK201342 des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zü- rich werden zufolge Vorliegens eines nichtstreitigen Einparteienverfahrens keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es wird erkannt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird das Wiedererwägungsgesuch der Be- schwerdeführerin gutgeheissen und es wird bzw. werden: – die Verfügung des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. Juni 2021 (BR210001) aufgehoben, – die Urteile des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom

### **E. 3.1**

Art. 256 Abs. 2 ZPO bestimmt, dass eine Anordnung der freiwilligen Ge- richtsbarkeit, die sich im Nachhinein als unrichtig erweist, von Amtes wegen oder auf Antrag hin aufgehoben oder abgeändert werden kann, sofern das Gesetz oder die Rechtssicherheit dem nicht entgegenstehen. Hierbei handelt es sich um einen Ausnahmefall, bei welchem nicht bloss prozessleitende Verfügungen, sondern auch ein Endentscheid in Wiedererwägung gezogen werden darf (vgl. OGer PS160245 vom 24. Januar 2017, E. 3.4.). Die ZPO selbst enthält keine Definition der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es handelt sich bei diesen Angelegenheiten denn auch um eine schwer fassbare Kategorie. Verwendet werden hierfür auch die Be- zeichnungen "Nicht streitiges Verfahren" oder "Verfahren auf einseitiges Vorbrin- gen" (KUKO ZPO-JENT-SØRENSEN, 3. Aufl. 2021, N 22 ff. Art. 248, mit einer Auflis- tung verschiedener, in der Lehre vorgenommenen Definitionsversuche).

### **E. 3.2**

Unklar erscheint, ob auch die Anerkennung eines ausländischen Konkursdek- retes gemäss Art. 166 ff. IPRG unter den (unscharfen) Begriff der freiwilligen Ge- richtsbarkeit fällt. Die Kammer führte in einem relativ neuen Entscheid zu Art. 166 ff. IPRG aus, das erstinstanzliche Anerkennungsverfahren sei (ähnlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit) als Einparteienverfahren ausgestaltet. Weitere Überlegungen zur Frage, weshalb es sich dabei

nur um ein der freiwilligen Gerichtsbarkeit "ähnliches" Verfahren bzw. nicht direkt um ein solches der freiwilligen

- 14 - Gerichtsbarkeit handeln soll, wurden dabei allerdings nicht angestellt (OGer ZH PS180130 vom 3. Oktober 2018, E. III. 2. f.). In BGE 142 III 110 E. 3.3, wo es um die strittige Frage der Entrichtung einer Parteientschädigung für das zweitinstanzliche Anerkennungs-Verfahren gemäss Art. 166 ff. IPRG ging, bezeichnete das Bundesgericht das Verfahren vor Obergericht, in welchem dem Beschwerdeführer bloss das Kantonsgericht als Vorinstanz gegenübergestanden sei, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit "nahe stehend". Bezüglich des erstinstanzlichen Verfahrens nahm es jedoch, anders als von der Beschwerdegegnerin sinngemäss behauptet (act. 59 Rz 125), gerade keine Verfahrens-Qualifikation vor ("Das Verfahren auf Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets gemäss Art. 166 ff. IPRG ist vor dem Kantonsgericht als nichtstreitiges Einparteienverfahren durchgeführt worden. Diese Ausgangslage ist unbestritten. Deshalb erübrigt sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur und konkreten Ausgestaltung des Verfahrens auf Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets [...]"). Schlussendlich ist die Frage, ob es sich bei der Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes um einen direkten Anwendungsfall der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder "bloss" um eine dieser (ohnehin nicht klar definierten) Kategorie nahestehende bzw. ähnliche Angelegenheit handelt, aber nicht entscheidend. Massgeblich für die (wenigstens analoge) Anwendung von Art. 256 Abs. 2 ZPO ist, dass es sich vorliegend bis zur Entscheidung durch die erste Instanz um ein nichtstreitiges Einparteienverfahren gehandelt hat (vgl. ZK ZPO-KLINGLER, 3. Aufl. 2016, N 7 Art. 256: die Rechtsfertigung dieser Regelung liegt darin, dass dem Entscheid kein Zweiparteienverfahren vorausgegangen ist).

### **E. 3.3**

Der Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs ist auch im Verfahren nach Art. 166 IPRG zu berücksichtigen. Art. 29 Abs. 2 IPRG, der hier gemäss Art. 167 Abs. 1 IPRG sinngemäss anwendbar ist, besagt, dass im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren diejenige Partei, welche sich dem Begehren widersetzt, anzuhören ist und ihre Beweismittel geltend machen kann. Im Verfahren betreffend Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets wird dieser Gehörsanspruch grundsätzlich dadurch gewahrt, dass die vom Anerkennungsentscheid besonders betroffenen Personen dagegen innert zehn Tagen ab Publikationsdatum Beschwerde erheben können (siehe dazu oben E. III. 2.1.). Die in diesem Sinn

- 15 - nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs im Rechtsmittelverfahren ist für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insoweit nicht untypisch, als regelmässig auch Personen von solchen Anordnungen betroffen sind, die am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilnahmen, aber zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, beispielsweise Miterben eines Erben, der Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ff. ZGB verlangte. Vergleichbar damit ist ferner die Möglichkeit der Einsprache gegen gerichtliche Verbote nach Art. 258-260 ZPO.

### **E. 3.4**

Das Institut der Wiedererwägung soll grundsätzlich nicht dazu dienen, die Fristen zur Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen und entsprechende Versäumnisse zu korrigieren (vgl. BGer 5A\_524/2007 vom 7. April 2008, E. 4.2 mit Hinweisen). Nach

bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 256 Abs. 2 ZPO sollen die erwähnten fristgebundenen Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe aber nichts an der aus der Bestimmung hervorgehenden erleichterten Möglichkeit ändern, entsprechende Entscheide ohne Einhaltung einer bestimmten Frist berichten zu lassen. Im Grundsatz soll dabei auch nicht entscheidend sein, ob der geltend gemachte Fehler ein anfänglicher war, der bereits mit dem ordentlichen Rechtsmittel hätte gerügt werden können (vgl. BGer 5A\_570/2017 vom 27. August 2018, E. 5.3; übersetzt in *successio* 2020 S. 183 ff., S. 184). Das Gesagte gilt nach dieser Entscheidung also selbst dann, wenn der Entscheid der entsprechenden Person effektiv zugestellt worden ist und sie damit nachweislich Kenntnis davon erhielt. Es muss verstärkt gelten, wenn der Entscheid der Person nicht zugestellt wurde, sondern die Mitteilung lediglich in Form einer Publikation erfolgte und ihre Kenntnisnahme (und damit die Gewährung des rechtlichen Gehörs) fingiert wird (ohne dass der Person gegenüber etwa die Voraussetzungen für eine Publikation eines Entscheids nach Art. 141 ZPO vorgelegen wären; vgl. für die Wiedererwägung eines im Amtsblatt publizierten allgemeinen Verbots auf Gesuch eines davon Betroffenen OGer ZH NP150012 vom 20. Juli 2015, E. II. 1).

### **E. 3.5**

Das Interesse an einer materiell richtigen Entscheidung ist im Einzelfall gegen das Interesse an der Rechtssicherheit abzuwägen; das Gericht hat dabei auch dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Achtung zu tragen (SHK ZPO- RUBIN, N 6 Art. 256; vgl. dazu unten E. III. 5.). Rechtssicherheit und Vertrauens-

- 16 - schutz haben ein beträchtliches Gewicht; die Wiedererwägung hat vor diesem Hintergrund Ausnahmecharakter (vgl. RUBIN, a.a.O.). Damit wird das erwähnte Problem der Umgehung der Rechtsmittelfristen weitgehend entschärft.

### **E. 3.6**

Entgegen der Vorinstanz ist der Anerkennungsentscheid somit einer Wiedererwägung nach Art. 256 Abs. 2 ZPO zugänglich. Da die Sache spruchreif ist, ist von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). 4.

### **E. 4**

Am 2. Juli 2021 ersuchte die Beschwerdeführerin das Obergericht um Erlass vorsorglicher, einschliesslich superprovisorischer Massnahmen vor Einreichung einer Beschwerde, welche darauf abzielen sollten, dass die Guthaben und Vermögenswerte der Beschwerdegegnerin bei der C.\_\_\_\_\_ AG in Zürich weiterhin blockiert bleiben. Dieses Gesuch wurde mit Urteil der Kammer vom 5. Juli 2021 abgewiesen (act. 6 S. 10 in Geschäfts-Nr. PS210119).

### **E. 4.1**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die vorinstanzliche Anerkennung im Sinne von Art. 256 Abs. 2 ZPO als unrichtig erwiesen hat. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin gar nicht in Konkurs gefallen sei, sondern sich in Wirklichkeit in einer freiwilligen Liquidation befinde, die nicht einem Konkurs entspreche und mit einem solchen nichts zu tun habe (act. 1 Rz 16 ff., insb. Rz 27; act. 51 Rz 37 ff.). Sie reichte hierzu unter anderem ein Privatgutachten zum einschlägigen saudi-arabischen Recht ein (act. 3/2). Das saudi-arabische Handelsministerium ("Ministry of Commerce") bietet auf seiner Webseite englischsprachige Übersetzungen der vorliegend massgebenden Gesetzestexte

an (einsehbar unter: "<https://mci.gov.sa/en/Regulations/Pages/default.aspx>"). Auf diese (für das Gericht ausreichend verständlichen) Quellen kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 IPRG (Rechtsanwendung des ausländischen Rechtes von Am-tes wegen) direkt zurückgegriffen werden, sodass die beweisrechtliche Auswertung der sowohl von der Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdegegnerin eingereichten Privatgutachten zum saudi-arabischen Recht (act. 3/2; act. 24/6; act. 31/1) entfällt. Soweit dennoch auf act. 3/2 verwiesen wird, betreffen die dies- bezüglichen Verweisungen nicht das Gutachten selbst, sondern bloss die hierzu eingereichten Beilagen.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdegegnerin rügt, die Beschwerdeführerin habe sowohl vor der Vorinstanz als auch im Beschwerdeverfahren unzulässige Noven vorgebracht (act. 59 S. 13 ff.). Richtig ist, dass im Beschwerdeverfahren Noven nach Art. 326 ZPO ausgeschlossen sind. Gemeint sind damit neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel. Neue rechtliche Argumente, insb. zur Würdigung von bereits im

- 17 - Anerkennungsverfahren vorgelegten Urkunden, sind dagegen unbeschränkt zulässig.

#### **E. 4.3**

Für die Anerkennung ist unter anderem erforderlich, dass es sich beim betreffenden ausländischen Entscheid um ein Konkursdekret nach schweizerischem Rechtsverständnis (lex fori) handelt (Art. 166 Abs. 1 IPRG). Der Konkurs stellt ein staatliches Verfahren dar, in dem das Vermögen eines überschuldeten bzw. zahlungsunfähigen oder -unwilligen Schuldners unter all seinen Gläubigern verteilt wird. Es muss sich um eine von der zuständigen ausländischen Behörde angeordnete Zwangsabwicklung handeln, welche minimale konkurstypische Wirkungen entfaltet, d.h. die Einschränkung der Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners über seine Vermögenswerte mit anschliessender Zwangsliquidation derselben zugunsten aller Gläubiger bewirkt (vgl. zum Ganzen BSK IPRG- BERTI/MABILLARD, 4. Aufl., Basel 2021, Art. 166 N 14, sowie STAEHELIN DANIEL, Die Anerkennung ausländischer Konkurse und Nachlassverträge in der Schweiz [Art. 166 ff. IPRG], Basel und Frankfurt am Main 1989, S. 25 f.). Eine von den Gesellschaftern selbst beschlossene Liquidation stellt zwar kein Konkursdekret im hier verstandenen Sinne dar. Wird ein solcher Liquidationsbeschluss aber sodann von der zuständigen Behörde formell bestätigt, kann darin (unter Umständen) ein anerkennungsfähiges Konkursdekret gesehen werden. Ein solches Dekret kann auch bei der blossen behördlichen Bestellung von Liquidatoren vorliegen, da hierdurch der Auflösungsbeschluss der Gesellschafter ebenfalls (wenigstens implizit) mittels hoheitlichen Akts bestätigt wird (vgl. auch STAEHELIN, a.a.O., S. 25, wonach im Falle einer von Gesetzes wegen eingetretenen Konkurseröffnung die behördliche Einsetzung von Liquidatoren als anerkennungsfähiges [die Konkurseröffnung implizit bestätigendes] Dekret genüge).

#### **E. 4.4.1**

Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine saudi-arabische Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("Limited Liability Company") mit Hauptsitz in D.\_\_\_\_\_, Saudi-Arabien, sowie zwei Zweigniederlassungen mit Sitzen in D.\_\_\_\_\_, bzw. E.\_\_\_\_\_, Saudi-Arabien (act. 3/2; act. 54/13). Die von der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Forderungen schei-

- 18 - nen sich zwar gegen deren Zweigniederlassung in E. \_\_\_\_\_ zu richten (act. 54/7– 8 Rubren). Nichtsdestotrotz handelt es sich dabei aber um ein und dieselbe Gesellschaft, welche sich als Gesamtes in einem saudi-arabischen Liquidationsverfahren befindet (vgl. act. 3/2; die Beschwerdegegnerin macht nichts Abweichendes geltend). Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der "Limited Liability Company" finden sich in den Art. 151 ff. des saudi-arabischen Gesellschaftsrechts ("Companies Law"; nachfolgend: SACL). Der Auflösungs- und Liquidationsbeschluss vom 19. Januar 2020 wurde von den Gesellschaftern der Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 181 SACL gefällt (act. 1 Rz 20 ff.; act. 3/2; act. 23 Rz 74; act. 24/7; act. 24/10; act. 54/9; act. 54/12–13). Hierbei handelt es sich um einen speziell für die "Limited Liability Company" vorgesehenen Auflösungsgrund. Solche werden in der allgemeinen Auflösungsbestimmung von Art. 16 SACL vorbehalten. Art. 181 SACL lautet in der englischsprachigen Fassung des Handelsministeriums folgendermassen: " 1. If the losses of a limited liability company amount to half its capital, the company's directors shall record such incident in the commercial register and call the partners for a meeting within 90 days from the date of being aware of such losses to consider the continuation or dissolution of the company. 2. The partners' decision to continue or dissolve the company shall be published in the manner prescribed in Article 158 of the Law. 3. The company shall be deemed terminated by the force of law if the company's directors fail to call partners for a meeting or if the partners fail to issue a decision relating to the company's continuation or dissolution." Demgemäss handelt es sich beim von den Gesellschaftern gefassten Auflösungs- und Liquidationsbeschluss, wie bereits von der Vorinstanz zutreffend festgehalten (act. 54/5 E. IV. 1.2.; act. 50 E. III. 1.3.1.), um einen freiwilligen. Die Gesellschafter hätten auch den Fortbestand der Beschwerdegegnerin beschliessen können. Eine Auflösung von Gesetzes wegen tritt nur in den vorliegend nicht einschlägigen Fällen von Abs. 3 ein.

- 19 -

#### **E. 4.4.2**

Neben dem "Company Law" enthält auch das saudi-arabische "Insolvency Law" Auflösungs- bzw. Liquidationsbestimmungen (vgl. dazu auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin, act. 51 S. 18 f.). Der Anwendungsbereich des "Insolvency Law" (nachfolgend: SAIL) wird von dessen Art. 4 in der englischsprachigen Fassung folgendermassen umschrieben. "The provisions of this Law shall apply to: (a) a natural Person practicing a Commercial Activity or a Professional Activity or any activity with an aim to generate profits in the Kingdom; (b) commercial, professional and civil companies, Regulated Entities as well as other entities or establishment with an aim to realize profits, registered in the Kingdom; (c) non-Saudi investors, whether natural or juristic Persons, holding assets or practicing a Commercial Activity or a Professional Activity or any activity with an aim to generate profits through a licensed entity in the Kingdom. The Law shall only apply to the investor Assets located in the Kingdom." Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine unter lit. b der vorstehenden Bestimmung fallende Gesellschaft, was sich bereits aus deren Namen "B. \_\_\_\_\_ Ltd." ergibt. Art. 7 SAIL besagt sodann (in Abgrenzung zur von der Beschwerdegegnerin eingeleiteten Liquidation gemäss Art. 181 SACL und weiteren ausserhalb des "Insolvency Law" abgewickelten Liquidationen) Folgendes: "1. Subject to Article (4) hereof, no person shall be liquidated under any other law unless the Assets of the Debtor are sufficient to cover all its Debts and that such Person is not distressed. 2. If the Debtor undergoes a voluntary dissolution in violation of the

provisions of Paragraph (1) of this Article, the members of Debtor's board of directors or the members of its board of managers, and the like, shall be jointly liable for any outstanding Debts of the Debtor.

- 20 - 3. It is prohibited to include the Debtor's voluntary liquidation item on the agenda of the general assembly or the shareholders' assembly in violation of Paragraph (1) of this Article. 4. The Regulations shall specify the provisions necessary for the implementation of this Article." In Art. 3 der in Abs. 4 erwähnten "Regulations" (eine Art Ausführungsbestimmungen zum "Insolvency Law") wird schliesslich ergänzend Folgendes festgeschrieben: "Members of the debtor's board of directors or board of managers, or his managers, or the like shall, prior to including voluntary liquidation on the agenda of the shareholders or partners assembly to be voted on, submit the following to the Ministry or the Capital Market Authority, as the case may be: a) A report prepared by the auditor, accompanied with an updated budget, confirming that the debtor's assets are sufficient to satisfy all his debts at the end of the proposed voluntary liquidation period, provided that said report is submitted within a period not exceeding 14 days from the preparation date. b) A written declaration therefrom stating that the debtor has not defaulted in the payment of his debts." Es ist nach dem massgeblichen saudi-arabischen Recht also (wie die Beschwerdeführerin richtig geltend macht, act. 1 S. 11 f.; act. 51 S. 18) nur dann erlaubt, gestützt auf ein anderes Gesetz als das "Insolvency Law" eine Gesellschaft zu liquidieren, wenn die Vermögenswerte derselben noch ausreichen, um sämtliche Gläubigerforderungen zu tilgen, und sofern sich die zu liquidierende Gesellschaft nicht in einer (finanziellen) Notlage befindet. Wird gegen die entsprechende Vorschrift verstossen, so zieht dies eine Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane für die ausstehenden Schulden der Gesellschaft nach sich. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass im Falle des in Art. 181 SACL erwähnten hälftigen Kapitalverlustes noch immer genügend Mittel zur Tilgung sämtlicher Gläubigerforderungen zur Verfügung stehen. Eine Überschuldung liegt hingegen erst dann vor, wenn die Aktiven das Fremdkapital nicht mehr zu decken vermö-

- 21 - gen. Mit der zweiten Voraussetzung der fehlenden (finanziellen) Notlage dürfte die Zahlungsfähigkeit angesprochen sein (vgl. dazu den oberwähnten Art. 3 lit. b der "Regulations"), an der es im Einzelfall selbst im Falle einer noch vorhandenen Deckung des Fremdkapitals durch die Aktiven mangeln kann, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Aktiven nicht zeitnah verwertet bzw. verflüssigt werden können, und infolgedessen ein Liquiditätsengpass entsteht.

#### **E. 4.4.3**

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin noch über genügend Aktiven verfügt, um sämtliche Gläubigerforderungen zu tilgen, und sich auch nicht in einer (finanziellen) Notlage im Sinne einer (zumindest vorübergehenden) Zahlungsunfähigkeit befindet, denn ansonsten wäre es ihr gesetzlich untersagt gewesen, den entsprechenden Auflösungs- und Liquidationsbeschluss gestützt auf Art. 181 SACL überhaupt zu fällen. Als Auflösungs- und Liquidationsgrund wurde im Beschluss vom 19. Januar 2020 von den Gesellschaftern denn auch nicht eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, sondern (in Übereinstimmung mit der Regelung von Art. 181 SACL) ein überhäuftiger Kapitalverlust angegeben (act. 3/2; act. 24/8; act. 54/11). Mangels Vorliegens einer Überschuldungssituation oder eines Falles von Zahlungsunfähigkeit fehlt es damit bereits an einer Grundvoraussetzung für die Annahme eines Konkurses nach

schweizerischem Rechtsverständnis. Jedenfalls hätte es der Beschwerdegegnerin obliegen, das Vorliegen dieser Voraussetzungen substantiiert darzulegen. Ansonsten darf, bei Einleitung eines nach saudi-arabischem Recht im Insolvenzfall untersagten freiwilligen Liquidationsverfahrens, ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass eben gerade kein Fall eines Konkurses im Sinne der vorstehenden E. III. 4.2 vorliegt.

#### **E. 4.5**

Im Weiteren fehlt es, wie dies nachfolgend aufzuzeigen sein wird, auch an einem anerkennungsfähigen Dekret im Sinne von Art. 166 IPRG. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass die von der Vorinstanz als "Konkursdekret" anerkannte Auflösungsbekanntmachung vom tt. April 2020 (inklusive des darin enthaltenen Schuldendrucks) vom "MOCI" tatsächlich veröffentlicht worden sei, wie dies von der Vorinstanz in ihrem Entscheid allerdings angenommen wurde. Effektiv publiziert worden sei vom "MOCI", so die Beschwerdeführerin, bloss der Auflösungs- und

- 22 - Liquidationsbeschluss vom 19. Januar 2020 (act. 1 Rz 24; act. 51 Rz 50 ff.). Die Beschwerdeführerin reichte hierzu zusammen mit ihrem Revisions- und Wiedererwägungsgesuch vom 18. Februar 2021 einen entsprechenden arabischsprachigen Auszug von der Webseite des "MOCI" inklusive englischer Übersetzung eines in Genf ansässigen "traducteur-juré" ein (act. 3/2). Daraus ergibt sich, dass zumindest der besagte Beschluss auf der Webseite des "MOCI" publiziert wurde. Für die Frage des Vorliegens eines anerkennungsfähigen Dekretes spielt es jedoch keine Rolle, ob zudem auch die erwähnte Bekanntmachung vom "MOCI" publiziert wurde oder ob diesbezüglich bloss eine fehlerhafte Schlussfolgerung der Vorinstanz vorlag. Was zunächst den publizierten Beschluss vom 19. Januar 2020 betrifft (act. 3/2; act. 24/8; act. 54/11), handelt es sich hierbei bloss um eine Publikation des von den Gesellschaftern Beschlossenen und demnach um keinen behördlichen Akt im Sinne eines Dekretes. Hinsichtlich der Auflösungsbekanntmachung vom tt. April 2020 (act. 24/11–12; act. 54/13) verhält es sich nicht anders. Die Liquidatoren weisen darin auf den Auflösungs- und Liquidationsbeschluss vom 19. Januar 2020 sowie ihre in diesem Beschluss erfolgte Ernennung als Liquidatoren hin. Zudem weist diese Urkunde eine Einladung der Liquidatoren an die Gläubiger und Schuldner der Beschwerdegegnerin zur Anmeldung ihrer Forderungen und Verpflichtungen innert eines Monats ab Bekanntmachung auf. Es handelt sich dabei also bloss um eine Bekanntmachung von Mitteilungen und Ankündigungen der privatrechtlich bestimmten Liquidatoren. Ein behördlicher Akt kann darin nicht erblickt werden, auch nicht im Sinne einer blossen formellen Bestätigung des Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter. Es liegt daher auch kein Dekret in Form eines solchen Bestätigungsentscheids vor (vgl. E. III. 4.2.). Die Hinweise der Beschwerdegegnerin, wonach das Konkursgericht im Anerkenntnisurteil zu Recht zum Schluss gekommen sei, es liege ein Konkursdekret vor, führen zu keinem anderen Schluss; die Beschwerdegegnerin weist einzig auf die erwähnte Publikation des Gesellschafterbeschlusses hin sowie auf dessen Würdigung als "Dekret" durch das Konkursgericht. Inwiefern neben dem Beschluss der Gesellschafter auch ein wie auch immer geartetes behördliches Dekret erging, vermag sie nicht zu verdeutlichen (vgl. act. 59 S. 43 ff.). Ohne ein solches behördliches Dekret würde die Anerkennung als Konkurs nach Art. 166 ff. IPRG

- 23 - dazu führen, dass eine rein privatrechtliche Liquidation auf dem Weg der Anerkennung zu einer hoheitlichen würde. Das geht nicht an.

#### **E. 4.6**

Bei dieser Ausgangslage erweist sich das in Saudi-Arabien gestützt auf Art. 181 SACL eingeleitete Liquidationsverfahren bereits mangels Vorliegens eines auf einer Insolvenzsituation beruhenden Dekretes als nicht anerkennungsfähig im Sinne von Art. 166 ff. IPRG. Ob minimale "konkurstypische" Wirkungen (im Sinne einer Einschränkung der Verfügungsbefugnis der Beschwerdegegnerin über ihr Vermögen mit anschliessender [gleichmässiger bzw. wenigstens gruppenmässiger] Aufteilung desselben unter den Gläubigern) zu bejahen gewesen wären, braucht deshalb nicht beantwortet zu werden. Entsprechend spielt es auch keine Rolle, ob der erwähnte Schuldenruf tatsächlich publiziert wurde. Zu prüfen bleibt allerdings, ob der Grundsatz der Rechtssicherheit einer Abänderung der vorinstanzlichen Anerkennung entgegensteht bzw. ob eine Abwägung der einzelnen gegensätzlichen Interessen zugunsten der Rechtsbeständigkeit des betreffenden Entscheides ausfällt. 5.

#### **E. 5**

Am 8. Juli 2021 erhob die Beschwerdeführerin gegen die Verfügung des Konkursgerichts vom 29. Juni 2021 Beschwerde bei der Kammer (act. 51), mit welcher sie neben den oberwähnten Anträgen in der Hauptsache die oben aufgeführten Massnahmenbegehren stellte (S. 5 f. hiervor; act. 51 S. 2 f.). Mit Verfügung vom 9. Juli 2021 wies die Kammer die C.\_\_\_\_\_ AG – unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe nach Art. 292 StGB – superprovisorisch an, Guthaben und andere Vermögenswerte lautend auf die B.\_\_\_\_\_ Ltd. (in Liquidation), ... [Adresse] zu blockieren. Zudem wies die Kammer das Betreibungsamt Zürich 1 (ebenfalls superprovisorisch) an, in den Betreibungen Nrn. 1 und 2, Arreste Nrn. 3 und 4, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Beschwerdeverfahrens

- 9 - keine Verwertungs- und Verteilungshandlungen vorzunehmen (act. 55 S. 8 Dispositiv-Ziff. 1 und 2). Der mit selber Verfügung einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– wurde von der Beschwerdeführerin fristgerecht einbezahlt (act. 56/1; act. 58). Die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 21. Juli 2021 wie auch die darin enthaltene Stellungnahme zu den Massnahmenbegehren gingen in- nert Frist ein (act. 56/2; act. 59). Die Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin mit Kurzbrief vom 24. August 2021 zur Kenntnis gebracht, woraufhin diese mit Eingabe vom 3. September 2021 unaufgefordert Stellung nahm (innerhalb der zehntägigen Frist für die Wahrnehmung des Replikrechts gemäss bundesgerichtlicher Praxis; vgl. act. 62; act. 65; act. 67/3). Diese Eingabe wurde der Beschwerdegegnerin mit Kurzbrief vom 6. September 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt, worauf diese mit Schriftsatz vom 14. September 2021 erneut Stellung nahm (act. 69 und 70/5-7). Die vorinstanzlichen Akten (act. 1–48) wurden beigezogen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Der Beschwerdeführerin ist indes mit dem vorliegenden Entscheid noch ein Doppel der Eingabe vom 14. September 2021 samt Beilagen zuzustellen. II. Prozessuale Vorbemerkungen 1. Nach Eingang der Beschwerde prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen. Die Beschwerde richtet sich gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 29. Juni 2021, mit welcher die Vorinstanz auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin nicht eintrat. Im Rahmen dieser Beschwerde rügt die Beschwerdeführerin (unter anderem) auch die vorinstanzlichen Ausführungen hinsichtlich ihres Wiedererwägungsgesuches als unzutreffend (act. 51 N 80 ff.). Dass sich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz hinsichtlich des Wiedererwägungsgesuchs lediglich sinngemäss aus den Erwägungen ergibt (siehe hiervor E. I. 3.2.), darf der

Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil gereichen. Ihre Rügen betreffend Art. 256 Abs. 2 ZPO sind daher ohne Weiteres im Rahmen der gegen das Nichteintreten auf das Revisionsgesuch erhobenen Beschwerde zu berücksichtigen, zumal, wie dies sogleich aufzuzeigen sein wird, auch gegen einen formellen Entscheid hinsichtlich eines Wiedererwägungsgesuchs die Beschwerde zur Verfügung gestanden wäre.

- 10 - 2. Der Entscheid über ein Revisionsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 332 ZPO). Die Rechtsmittelfrist richtet sich nach dem der Revision zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren (BGer 5A\_366/2016 vom 21. November 2016). Da über ein Gesuch um Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets im summarischen Verfahren zu entscheiden ist (Art. 251 lit. a ZPO; Art. 339 Abs. 2 ZPO), beträgt diese 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Ein Wiedererwägungsgesuch betrifft die Frage, ob das dem Entscheid zugrundeliegende Verfahren nochmals zu eröffnen und zu ergänzen ist. Es finden auf das "Wiedererwägungsverfahren" daher dieselben prozessualen Bestimmungen Anwendung wie auf das Erkenntnisverfahren, das der Wiedererwägung zugrundelag. Das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin betrifft die im summarischen Verfahren ergangene Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes, mithin also einen Entscheid, der vom Konkurs- bzw. Vollstreckungsgericht ergangen ist. Insofern wäre auch gegen einen formellen Entscheid hinsichtlich des Wiedererwägungsgesuchs die innert einer Frist von 10 Tagen zu erhebende Beschwerde zur Verfügung gestanden (Art. 319 lit. a bzw. lit. b Ziff. 7 (analog) i.V.m. Art. 309 lit. a ZPO; Art. 321 Abs. 2 ZPO). 3. Die Beschwerdeführerin ist durch den vorinstanzlichen Entscheid, mit dem auf ihr Revisionsgesuch nicht eingetreten wurde, beschwert. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für ihr gegenüber der Beschwerdegegnerin zustehende Forderungen (für welche bereits definitive Rechtsöffnung erteilt wurde) Vermögenswerte der Letzteren im Umfang von rund Fr. 4.4 Mio. bei der C.\_\_\_\_\_ AG verarrestiert wurden und dieser Arrestbeschluss infolge Anerkennung des saudischen "Konkursdekretes" gemäss Art. 170 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 199 Abs. 1 SchKG wieder dahingefallen ist, weshalb die entsprechenden Vermögenswerte den saudischen "Konkursverwaltern" nunmehr (ohne die von der Kammer im vorliegenden Verfahren superprovisorisch erlassene Verfügungssperre) auszuhändigen wären (act. 1 Rz 12; act. 19; act. 54/7–8). Damit ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert. Sie erhob diese innert der zehntägigen Frist (act. 42; act. 51). Die Beschwerde erfüllt sodann die formalen Anforderungen gemäss Art. 321 Abs. 12 ZPO, indem sie Anträge und eine ausreichende Begründung enthält. Dem Eintreten steht insoweit nichts entgegen.

- 11 - III. Zur Beschwerde im Einzelnen 1.

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin erfuhr unbestrittenermassen erst durch ein Schreiben des Betreibungsamtes Zürich 1 vom 1. Februar 2021 von der am 11. November 2020 publizierten Anerkennung (act. 1 Rz 53; act. 3/5; act. 23 passim). Rund zweieinhalb Wochen später reichte sie sodann (nach Einholung eines Parteigutachtens zum einschlägigen saudi-arabischen Recht vom 16. Februar 2021) mit Eingabe vom 18. Februar 2021 ihr Revisions- und Wiedererwägungsgesuch ein (act. 1). Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, die Beschwerdeführerin hätte aufgrund der Tatsache, dass deren ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen bereits Gegenstand eines Rechtsöffnungs- sowie Arrestverfahrens gewesen seien, mit der konkreten Möglichkeit eines Konkurses rechnen müssen. Es hätte von einer anwaltlich vertretenen Partei, welche zudem selbst eine

Anwaltskanzlei sei, (in einem solchen Fall) erwartet werden können, dass sie Vorkehrungen treffen, um über einen allfälligen Konkurs der Beschwerdegegnerin informiert zu sein (act. 23 Rz 31 ff.; act. 59 Rz 92 ff.).

- 24 - Die Beschwerdeführerin hätte sich zwar mittels Abschlusses eines kostenlosen E-Mail-Suchabonnements auf der Webseite des Schweizerischen Handelsamtsblatts (SHAB) täglich über die in der Schweiz allenfalls neu anerkannten ausländischen Konkursdekrete automatisch informieren lassen können (Abonnieren der Rubrik "Konkurse" sowie der Unterrubrik "Anerkennung eines ausländischen Konkurses [Art. 166 ff. IPRG]"). Dies dürfte lediglich ein paar E-Mail-Meldungen pro Monat (im überschaubaren) Rahmen nach sich gezogen haben. Alternativ hätte die Beschwerdeführerin auch alle zwei bis drei Tage im SHAB unter Eingabe des Firmennamens der Beschwerdegegnerin nach neuen Einträgen suchen können. Dies oder jenes hätte von ihr vor dem Hintergrund der betreffenden Arrest- und Rechtsöffnungsverfahren (jedenfalls als von schweizerischen Anwälten vertretenen Partei) erwartet werden können, zumal selbst ein manueller (regelmässiger) Suchvorgang im SHAB kaum Zeit in Anspruch nimmt. Diese Nachlässigkeit reicht für sich allein betrachtet nicht aus, um eine Wiedererwägung auszuschliessen, doch sie ist bei der nachfolgend anzustellenden Interessenabwägung zu berücksichtigen.

### **E. 5.2**

Auf den entsprechenden Schuldenruf im SHAB hin meldeten sich innert Eingabefrist keine Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz (siehe oben E. I. 2.). Entsprechend würde die Aufhebung der vorinstanzlichen Anerkennung keine schweizerischen Gläubigerinteressen tangieren, da solche Gläubiger mutmasslich gar nicht vorhanden sind. Zudem stellt in einem Fall wie hier, in welchem gar keine Insolvenzsituation vorliegt, die Aufhebung einer gestützt auf Art. 166 ff. IPRG erfolgten Anerkennung auch keinen Eingriff in schutzwürdige Interessen der nicht schweizerischen Gläubiger der Beschwerdegegnerin dar, zumal wie gesehen anzunehmen ist, dass noch genügend Mittel vorhanden sind, um im Rahmen des gemäss Art. 181 SACL in Saudi-Arabien eingeleiteten (privatrechtlichen) Liquidationsverfahrens sämtliche Gläubigerforderungen zu tilgen. Da der Auflösungs- und Liquidationsbeschluss in Saudi-Arabien vom "MOCI" publiziert wurde und der Ausgang des hiesigen Verfahrens am Fortgang des saudischen Liquidationsverfahrens nichts zu ändern vermag, wären trotz Aufhebung der vorinstanzlichen Anerkennung auch die Interessen allfälliger Drittpersonen wie z.B. potentieller bzw. künftiger Vertragspartner der Beschwerdegegnerin immer noch ausreichend

- 25 - gewahrt. Es reicht mit anderen Worten aus, dass diese aufgrund der Publikation des "MOCI" Kenntnis vom Hauptverfahren in Saudi-Arabien erlangen und sodann gestützt darauf entscheiden können, ob sie mit der sich in Liquidation befindenden Beschwerdegegnerin dennoch Geschäfte abschliessen wollen.

### **E. 5.3**

Zu prüfen bleibt, wie es sich mit dem Interesse der Beschwerdegegnerin selbst bzw. deren Liquidatoren an der Aufrechterhaltung der Anerkennung verhält. Aufgrund des im hiesigen Konkursrecht geltenden Territorialitätsprinzips dürfen ausländische Konkursverwalter auf schweizerischem Hoheitsgebiet nur die in Art. 166 ff. IPRG aufgeführten Rechtshandlungen vornehmen (zu diesem Prinzip BGer 5A\_731/2019, 5A\_732/2019 vom 30. März 2021, E. 3.2 [zur Publikation vorgesehen]; BGE 141 III 222 E. 5). Dazu zählt

neuerdings immerhin auch die ihnen im Falle eines (bei gegebenen Voraussetzungen zulässigen) Verzichts auf Durchführung des Hilfskonkursverfahrens gemäss Art. 174a Abs. 4 IPRG zustehende Befugnis, Vermögenswerte des Gemeinschuldners selbst ins Ausland zu verbringen. Liegt nun aber nach schweizerischem Rechtsverständnis (wie im vorliegenden Fall) gar kein ausländisches Konkursdekret vor, so treten die Liquidatoren einer Gesellschaft nicht als Vertreter einer fremden Staatsgewalt auf. Sie können dann in der Schweiz wie jedes andere Privatrechtssubjekt ihre Rechte geltend machen, ohne dabei in die hiesige Hoheitsgewalt einzugreifen. Die Beschwerdegegnerin und deren Liquidatoren weisen deshalb kein schutzwürdiges Interesse an einer Aufrechterhaltung der Anerkennung des "Konkursdekretes" auf. Zum Vornherein kein schutzwürdiges Interesse läge sodann (sofern die Beschwerdegegnerin dies, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, tatsächlich beabsichtigt haben sollte) darin begründet, mittels Anerkennung eines "Scheinkonkurses" einen Arrestbeschluss auf in der Schweiz belegene Vermögenswerten zu umgehen (zu den entsprechenden Behauptungen der Beschwerdeführerin und den diesbezüglichen Bestreitungen der Beschwerdegegnerin siehe z.B. act. 1 Rz 37 ff. und act. 23 Rz 94 ff.).

#### **E. 5.4**

Damit sind keinerlei schutzwürdige Interessen an der Rechtsbeständigkeit des vorinstanzlichen Anerkennungsentscheids auszumachen. Das Interesse der Beschwerdeführerin die fehlerhafte Anerkennung aufzuheben, um die zur Sicherung ihrer Forderungen gelegten Arreste aufrecht zu erhalten, erweist sich bei dieser Ausgangslage im Vergleich mit dem gegensätzlichen Interesse der Beschwerdegegnerin und mit dem Interesse an der Rechtssicherheit ausnahmsweise ohne weiteres als höherwertig. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Konsultation des SHAB nachlässig verhalten hat, zumal dem Interesse der Beschwerdegegnerin an der Rechtsbeständigkeit der Anerkennung keinerlei schutzwürdiger Charakter zukommt, da keine Insolvenzsituation vorliegt. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ihr Revisions- und Wiedererwägungsgesuch "erst" rund zweieinhalb Wochen, nachdem sie von der vorinstanzlichen Anerkennung Kenntnis erlangt hatte, einreichte. Demgemäss spricht auch der in Art. 256 Abs. 2 ZPO aufgeführte Grundsatz der Rechtssicherheit nicht gegen eine Aufhebung des vorinstanzlichen Anerkennungsentscheides. Auch bestehen keine gesetzlichen Hindernisse im Sinne von Art. 256 Abs. 2 ZPO. 6. 6.1. Zusammenfassend sind sämtliche Voraussetzungen für eine zumindest analoge Anwendung von Art. 256 Abs. 2 ZPO erfüllt. Der vorinstanzliche Anerkennungsentscheid, der in einem nichtstreitigen Einparteienverfahren erging, hat sich als unrichtig erwiesen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit steht der Aufhebung dieses Entscheides sodann nicht entgegen. In Gutheissung der Beschwerde sind deshalb folgende Anordnungen zu treffen: Zunächst ist die dieser Beschwerde unmittelbar vorangegangene Nichteintretens-Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juni 2021 (BR210001) aufzuheben. Sodann sind auch die das Anerkennungsverfahren betreffenden Urteile der Vorinstanz vom 18. November 2020 und 6. Januar 2021 (EK201342) aufzuheben. Schliesslich ist das Gesuch der Beschwerdegegnerin vom 11. August 2020 um Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes abzuweisen bzw. es ist der (angeblich) vom saudi-arabischen Handelsministerium ("Ministry of Commerce and Investment", "MOCI") am 11. April 2020 veröffentlichten Bekanntmachung der Auflösung und Liquidation vom 11. April 2020

April 2020 betreffend die B.\_\_\_\_\_ Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Registernummer ...) die Anerkennung als Konkursdekret für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verweigern.

- 27 - 6.2. Das nachfolgende Urteil hat Rückwirkung, sodass die Arrestbeschlüsse im Arrest Nr. 4 vom 14. Mai 2019 (Arrestbefehl des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz) und im Arrest Nr. 3 vom 23. Dezember 2019 (Arrestbefehl des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz) weiterhin bestehen. 6.3. Da der vorinstanzliche Anerkennungsentscheid gemäss Art. 169 Abs. 1 IPRG publiziert wurde, ist auch die Aufhebung desselben von der Kammer öffentlich bekannt zu machen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

#### **E. 10**

Tagen ab Publikationsdatum Beschwerde dagegen erheben (Art. 319 lit. a bzw. lit. b Ziff. 7 [analog] i.V.m. Art. 309 lit. a ZPO; Art. 321 Abs. 2 ZPO). Parteilichkeit haben diejenigen Personen, welche durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt sind (zum Ganzen BGE 139 III 504 E. 3.2 f. = Pra 103 [2014] Nr. 48). Die Beschwerdeführerin ist entsprechend vorstehend unter E. II. 3. Ausgeführt durch den Anerkennungsentscheid der Vorinstanz vom 18. November 2020 ohne weiteres besonders berührt, weshalb ihr seit dessen Ausfällung Parteilichkeit zugekommen ist bzw. (wie dies sogleich aufzuzeigen ist) immer noch zukommt.

#### **E. 14**

Abs. 2 AnwGebV gelangt hier nur analog zur Anwendung, da die Vorinstanz das Revisionsbegehren nicht abwies, sondern darauf nicht eintrat. Für das zweitinstanzliche Verfahren ist die Parteientschädigung gestützt auf § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 9 AnwGebV (inkl. Zuschlag für die Eingabe vom 3. September 2021; act. 65) auf Fr. 7'000.– festzusetzen. Die tiefere Gebühr für das Rechtsmittelverfahren ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin den Prozessstoff aus dem erstinstanzlichen Verfahren bereits kannten und demnach keine neue Einarbeitung erforderlich war. Mangels einer klaren Grundlage in § 13 AnwGebV stützt sich diese Reduktion direkt auf § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV (OGer ZH NQ120050/Z04 vom 8. November 2012 = ZR 111/2012 Nr. 108; OGer ZH LY180010/Z02 vom 10. Dezember 2018, E. 2.1.). Im Gegensatz dazu war diese neue Einarbeitung im vorinstanzlichen Revisions- und Wiedererwägungsverfahren erforderlich, zumal die obsiegende Beschwerdeführerin im zugrundeliegenden Anerkennungsverfahren noch nicht Partei war.

- 29 -

#### **E. 18**

November 2020 und 6. Januar 2021 (EK201342) aufgehoben sowie – das Gesuch der Beschwerdegegnerin vom 11. August 2020 um Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes abgewiesen bzw. der (angeblich) vom saudi-arabischen Handelsministerium ("Ministry of Commerce and Investment", "MOCI") am 11. April 2020 veröffentlichten Bekanntmachung der Auflösung und Liquidation vom 11. April 2020 betreffend die B.\_\_\_\_\_ Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Registernummer ...) die Anerkennung als Konkursdekret für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft verweigert. 2. Die im Verfahren EK201342 vom Konkursgericht des

Bezirksgerichtes Zürich auf total Fr. 5'000.– festgesetzte Entscheidgebühr (Fr. 4'000.– mit Urteil vom 18. November 2020 und Fr. 1'000.– mit Urteil vom 6. Januar 2021) wird bestätigt. Sie wird der Beschwerdegegnerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Vorschuss bezogen. 3. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 4'000.– wird bestätigt und der Beschwerdegegnerin auferlegt. Sie wird vom Vorschuss der Beschwerdeführerin bezogen, ist dieser aber von der Beschwerdegegnerin zu ersetzen.

- 30 - 4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 7'000.– festgesetzt und der Beschwerdegegnerin auferlegt. Sie wird in Höhe des von der Beschwerdeführerin geleisteten Vorschusses von Fr. 4'000.– aus diesem bezogen, ist der Beschwerdeführerin aber in diesem Umfang von der Beschwerdegegnerin zu ersetzen. Der Fehlbetrag von Fr. 3'000.– wird von der Beschwerdegegnerin nachgefordert. 5. Im Verfahren EK201342 des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 6. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 8'000.– und für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 7'000.– zu entrichten. 7. Schriftliche Mitteilung an: – die Parteien, an die Beschwerdeführerin unter Beilage der Doppel von act. 69 und 70/5-7, – die Vorinstanz, – das Betreibungsamt Zürich 1, – das Konkursamt Zürich (Altstadt), – das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, – die C.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse] (im Dispositivauszug, Dispositiv-Ziff. 1, 7 und 8, sowie zusammen mit den Erwägungen III. 6.1. und 6.2.), je gegen Empfangsschein, sowie an die Kassen des Bezirksgerichts Zürich und des Obergerichts des Kantons Zürich, sowie Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittefrist an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 31 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund Fr. 4.4 Mio. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer i.V. Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Götschi versandt am: 14. Oktober 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.